

Konzept „Barrierefreier Landkreis Barnim“

Der Landkreis Barnim verpflichtet sich gleiche Lebensbedingungen für behinderte und ältere Menschen im Landkreis Barnim zu schaffen. Gegenüber den nichtbehinderten Menschen sind diese Personengruppen nicht länger auszugrenzen. Aus diesem Grund werden Festlegungen in folgenden Bereichen getroffen:

I. Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege

- a.) Alle unter der Beteiligung des Landkreises Barnim oder seiner Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen (z. B. Ämter, Schulen, Kindertagesstätten, Kultureinrichtungen, Spielplätze, Parkanlagen, etc.) werden grundsätzlich unter Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geplant und gestaltet. Bei Um- und Erweiterungsbauten oder Sanierungen wird entsprechend verfahren. In Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat Barnim sowie dem Förderverein der Behindertenselbsthilfe e.V. Eberswalde oder den ortsansässigen Behindertenverbänden wird ein Maßnahmenkatalog mit Prioritätenabfolge zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen erarbeitet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Landkreis Barnim zu folgenden Maßnahmen:
1. Zu und in der bereits überwiegend barrierefreien Kreisverwaltung und ihrer Nebenstellen werden die Wege für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen deutlich ausgeschildert und Hörhilfen für Hörbehinderte installiert. Ebenso wird eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschilderung für behinderte Menschen, in leicht verständlicher Form und mit Symbolen versehen, angebracht. Informationen, wie Aufrufe, werden in optischer und akustischer Form gegeben.
 2. Die Kreisverwaltung Barnim fordert und prüft, dass zukünftig bei allen Wahlen die Wahllokale barrierefrei zugänglich sind. Dabei wird auch sichergestellt, dass blinden Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfen eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist. Hierbei ist die Kreisverwaltung auf die Unterstützung der Blinden- und Sehbehindertenverbände im

Landkreis angewiesen. Die Kreisverwaltung dringt gegenüber den örtlichen Wahlleitern auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen. Eventuell nötige Übergangslösungen zur Verwirklichung dieses Zieles sind mit der/dem Behindertenbeauftragten und den örtlichen Behindertenverbänden oder Behindertenbeiräten einvernehmlich zu regeln, wie beispielsweise die Suche nach barrierefreien Gebäuden für die Wahlen.

3. Die Kreisverwaltung stellt sicher, dass bei von ihr organisierten Veranstaltungen oder in ihrem Auftrag von Dritten organisierten Veranstaltungen (z. B. Neujahrsempfang, Auszeichnungen, Festen u. ä.) Barrierefreiheit hergestellt ist. Wenn die Herstellung der Barrierefreiheit unverhältnismäßig hoch ist, sind gemeinsam mit der/dem Behindertenbeauftragten und den örtlichen Behindertenverbänden bzw. Behindertenbeiräten nach Kompromisslösungen zu suchen und umzusetzen.
4. Neue und im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Zudem soll der Umbau bestehender Bordsteine (Absenkung und/oder die Einfügung von tastbaren Profilsteinen) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.
5. Werden im Landkreis neue Lichtsignalanlagen aufgestellt, sind diese grundsätzlich blindengerecht auszustatten. Bei Lichtsignalanlagen, die nicht in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung liegen, unterstützt die Kreisverwaltung den zuständigen Behindertenverband bei seinen Forderungen gegenüber dem Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde. Bei bestehenden Lichtsignalanlagen ist eine Umrüstung in Absprache mit der/dem Behindertenbeauftragten und dem zuständigen Behindertenverband zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.
6. Sofern es die Topographie zulässt, werden Fußgängerwege mit einem Längsgefälle von weniger als 6 % errichtet.
7. Bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen durch die Kreisverwaltung Barnim oder ihrer Gesellschaften ist grundsätzlich als ein Punkt die „Barrierefreiheit“ aufzunehmen.
8. Bei Mittelvergabe z.Bsp. nach dem GFG fordert die Kreisverwaltung ein weiteres Kriterium „Barrierefreiheit“.

- b.) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders geachtet. Hierbei ist vor Erteilung der Baugenehmigung die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen und dem Bauherren im Bedarfsfalle eine Beratung anzubieten.
- c.) Falls die normgerechte Umsetzung oder andere Regelungen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, ist eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das jeweilige Fachamt notwendig. Vor der endgültigen Entscheidung ist der/dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d.) Die Kreisverwaltung Barnim hält engen Kontakt zum Behindertenbeirat Bernau und dem Förderverein der Behindertenselbsthilfe e.V. Eberswalde, der auf der Grundlage eines Behindertenbeirates arbeitet. Diese beiden Gremien stehen als Gesprächspartner für die Politik und Verwaltung zur Verfügung. Über die Fraktionen wird dem Behindertenbeirat Bernau und dem Förderverein der Behindertenselbsthilfe e.V. Eberswalde die Möglichkeit angeboten, in allen Fachausschüssen (außer Kreisausschuss) jeweils eine/n Vertreter/In als sachkundige/n Einwohner/In zu berufen. Diese beiden Gremien müssen sich auf eine/n Vertreter/In einigen, die/der die Interessen der behinderten Menschen im Fachausschuss vertritt.
- e.) Die Kreisverwaltung nimmt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Einfluß darauf, dass im gesamten Landkreis Barnim ein barrierefreier Tourismus schrittweise umgesetzt wird.
- f.) Der zu erstellende Maßnahmenkatalog ist jährlich von der Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten zu überarbeiten und fortzuschreiben. Durch den Landrat erfolgt einmal jährlich eine Berichterstattung vor dem Kreistag.

II. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Kreisverwaltung Barnim nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird.

Im Einzelnen wird folgendes festgelegt:

- Sämtliche ÖPNV-Haltestellen müssen barrierefrei erreichbar und selbständig nutzbar sein. Zu diesem Zweck wird eine Planung erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstungen und eine Verbesserung der Informationen vorgenommen wird. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Bereich des Barnim.

Die/der Behindertenbeauftragte der Kreisverwaltung Barnim wird beauftragt, engen Kontakt zu den Unternehmen des ÖPNV zu halten, um zu beeinflussen, dass:

- in den Fahrplänen des Verkehrsunternehmens dargestellt wird, welche Haltestellen ebenerdig befahrbar sind und zu welchen Zeiten barrierefreie Fahrzeuge fahren.
- Schulungen der Fahrer/innen, betreffend den Umgang mit behinderten Fahrgästen, vorgenommen werden.

Die Kreisverwaltung fordert:

- Es sollen nur noch Fahrzeuge durch den ÖPNV angeschafft werden, die barrierefrei zugänglich und für behinderte Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u. a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung. Ein zu erarbeitender Maßnahmenkatalog, der in kurzer Zeit zu erstellen ist, soll Alternativen für den ländlichen Bereich erkennen lassen.

Definition:

Barrierefreiheit laut § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003

§ 4 LGG „Barrierefreiheit“

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.